

Synoptische Übersicht über die zu Punkt 12 der Tagesordnung der Hauptversammlung 2025 vorgeschlagene Satzungsergänzung (Gerichtsstand):

Auszug aus der aktuellen Fassung der Satzung, Stand: Juni 2024	Auszug aus der Fassung der Satzung unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen, die der am 3. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden (Änderungen grün hervorgehoben)	Auszug aus der Fassung der Satzung unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen, die der am 3. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden
	§ 29a Gerichtsstand	§ 29a Gerichtsstand
	<p>(1) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.</p>	<p>(1) Für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen, die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehen, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.</p>
	<p>(2) Absatz (1) gilt auch für Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird.</p>	<p>(2) Absatz (1) gilt auch für Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird.</p>